

## Copyright-Hinweis und Anmerkungen zur Datei

Die Datei beinhaltet die Folien der Präsentation von J. Trautner (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, D-70794 Filderstadt) im Rahmen des Workshops

**“Die Bewertung von Biodiversitätsschäden im Rahmen der neuen EU-Umwelthaftungsrichtlinie”**

am 04. April 2005 in der Technischen Universität Berlin.

Sie enthält keine weitergehende Erläuterung oder Kommentierung.

Die Datei ist ausschließlich als Information gedacht und darf weder ganz noch in Teilen anderweitig verwendet werden. Dies gilt insbesondere auch für die verwendeten Abbildungen, die unterschiedlichen Nutzungsbedingungen / Copyright unterliegen.

## Methodisch-fachliche Fragen der Bewertung von Beeinträchtigungen geschützter Arten – Implikationen für die Umwelthaftung

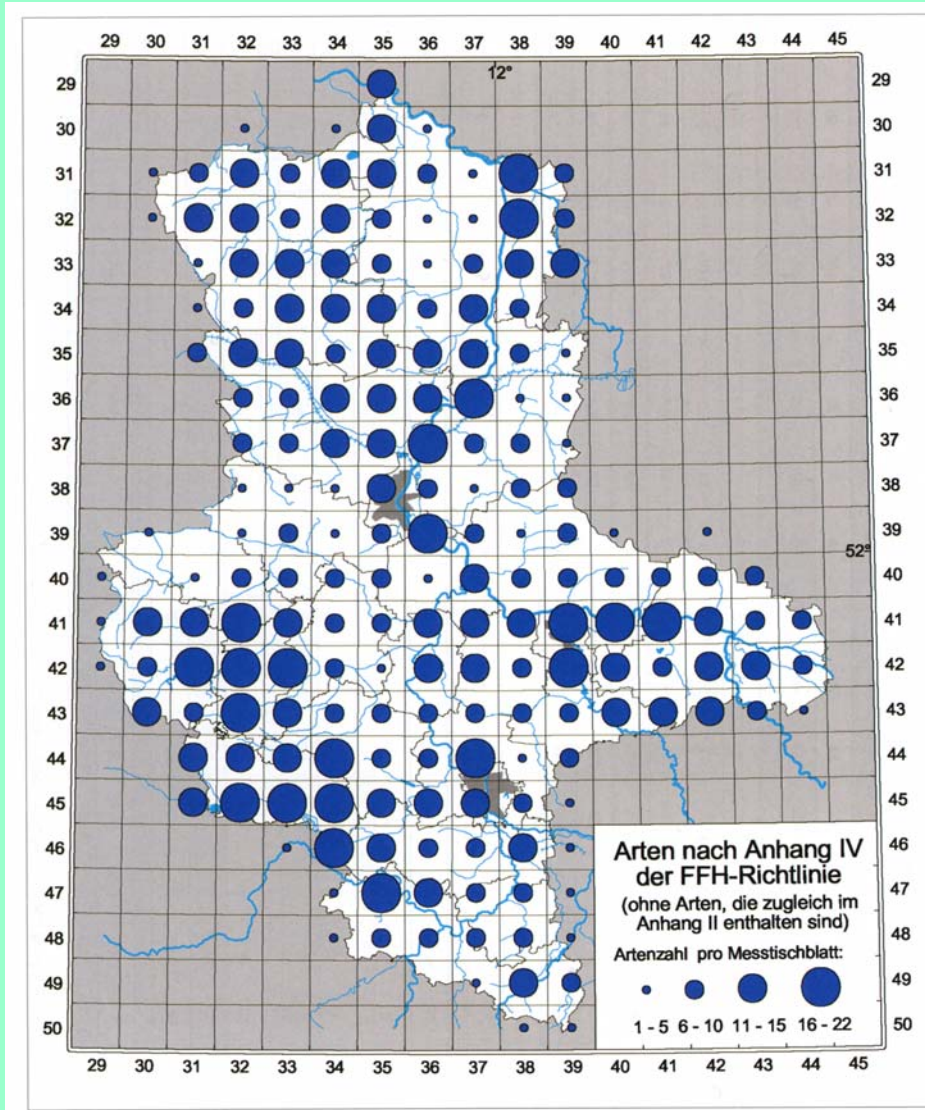


## Um welche Arten geht es?

- “Geschützte Arten” nach Richtlinie 2004/35/EG sind mit “streng geschützten Arten” nach bisherigem BNatSchG **nicht identisch**
- Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie):
  - Arten des Anhangs I
  - Arten nach Art. 4 Abs. 2 (nicht in Anhang I aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten - hier ausdrücklich auch Brutgebiete relevant)
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
  - Arten der Anhänge II **bzw.** IV
- Die betreffenden Arten sind **nicht nur in den für sie ausgewiesenen Schutzgebieten** relevant
- ggf. **weitere Arten** nach Maßgabe der Länder

## Informationsbasis (Beispiele)





## Ausnahme- oder Regelfall?

aus: Landesamt für Umweltschutz  
Sachsen-Anhalt

## Ausgangssituation

- Die Betroffenheit geschützter Arten nach Richtlinie 2004/35/EG bzw. USchadG in Planungen bzw. bei Tätigkeiten ist eher **der Regelfall**
- Die Ermittlung möglicher Schäden ist mit bisherigen methodischen Ansätzen in der Planung (u. a. HVA F-StB 2004) und bzw. der Beurteilung von Tätigkeiten insbesondere in der derzeitigen Praxis **nicht hinreichend abgedeckt**
  - Fehlen oder unzureichende Praktizierung entsprechender **Ermittlungsstandards bereits für die Ausgangssituation**
  - Fehlen oder eingeschränkte **Verfügbarkeit von Referenzdaten** für die Bewertung
- Aber: **methodisches Repertoire** für die meisten Fragestellungen grundsätzlich **verfügbar**

## Mögliches Vorgehen

- Differenziert unter Berücksichtigung der **Verhältnismäßigkeit des Aufwandes** vor dem Hintergrund des Schutzbedarfs zu:
  - Erhebung
  - abzuleitenden Maßnahmen zu Vermeidung/Sanierung
- bei **weit verbreiteten und allgemein häufigen Arten** **grundsätzlich keine separate Bestandsaufnahme** im Einzelfall [Rückgriff ausschließlich auf z. B. grobe Daten landesweiter Rasterfeldkartierungen) und Bilanzierung potenzieller Lebensräume (Typus-Ebene)]
- hier kann zwar eine **Betroffenheit, i. d. R. aber keine erhebliche Beeinträchtigung** konstatiert werden
- bei **seltene / besonders gefährdeten / raumbedeutsamen Arten** in der Regel **detaillierte Daten** erforderlich

## Hintergrund für artbezogene Differenzierung

### Individuenverlust

- große Bestände
- hohe Reproduktionsrate
- geringe Lebensdauer

Schaden  
unwahrscheinlicher

### Lebensraumverlust

- weite Verbreitung
- hohes Potenzial zur fakultativen Nutzung von Flächen
- hohe Mobilität / Ausbreitungsfähigkeit

- kleine Bestände
- geringe Reproduktionsrate
- hohe Lebensdauer

Schaden  
wahrscheinlicher

- enge Verbreitung
- geringes Potenzial zur fakultativen Nutzung von Flächen
- geringe Mobilität / Ausbreitungsfähigkeit



## Wann tritt ein Umweltschaden bzgl. Arten ein?

- **Erhebliche nachteilige Auswirkung** auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes
- Begriff “**günstiger Erhaltungszustand**” für Arten (fast) gleichlautend wie in der FFH-Richtlinie definiert
- Ermittlung der Erheblichkeit soll von den Bundesländern geregelt werden (Änderung BNatSchG § 21a, Abs. 5 )
- Zu berücksichtigen sind dabei die **Kriterien des Anhangs I** Richtlinie 2004/35/EG

## Ermittlung nach Anhang I Richtlinie 2004/35/EG

Zur Ermittlung erheblicher nachteiliger Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand sollen u. a. herangezogen werden:

- **Bestandssituation** der Art  
(“Anzahl der Exemplare, ihre Bestandsdichte oder ihr Vorkommensgebiet”)
- Rolle des betroffenen Bestandes für die **Erhaltung der Art auf unterschiedlicher räumlicher Bezugsebene**, auch: **Seltenheit**  
(“auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene einschließlich der Gemeinschaftsebene”)
- **Überlebensfähigkeit** der Art entsprechend natürlicher Dynamik  
(“Fortpflanzungsfähigkeit, Lebensfähigkeit” u. a.)
- Fähigkeit zur schnellen **Regeneration** lediglich mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen

## Ausblick / Fragen (I)

- Definition der “**Erheblichkeit**” z. T. nach anderen Maßstäben als z. B. für die FFH-VP in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000
- **Population** steht im Vordergrund  
[nicht grundsätzlich jedes Individuum und jeder Lebensraum(bestandteil) müssen relevant sein]
- Bezugsraum der Beurteilung ist aber bereits die lokale Ebene (hier: **Kommunen**) > keine erhebl. Verschlechterung  
Erhaltungszustand  
[Differenzierung der Raumwirksamkeit des Schadens auch wichtig für dessen Schwere, erforderliche Maßnahmen / Kosten]
- Bedeutung von **Monitoring (bundes- / landesweit)** bzw. **kommunalem Umweltbericht** mit Aussagen zu geschützten Arten wird steigen (Referenzdaten für Einzelbeurteilung)

## Ausblick / Fragen (II)

- Wie werden methodisch und fachinhaltlich annähernd vergleichbare (und ausreichende) **Umsetzungen in den einzelnen Ländern** erreicht?
- Immer aufwändigere Berücksichtigung weniger rechtlich speziell geschützter, aber für die Erhaltung der Biodiversität vielfach **nicht vorrangig wichtiger Arten** zu Ungunsten wesentlich bedeutsamerer Arten?
- Besondere Verantwortung der Länder zur **Ergänzung der umwelthaftungsrelevanten Arten**
- **Charakteristische Arten in Lebensraumtypen** hochgradig relevant im Hinblick auf Umwelthaftung (bedingen günstigen Erhaltungszustand natürlicher Lebensräume mit)

